

13./II. 1917

Die Rückkehr zum Konzessionsystem.

Von Alfred Vansburgh.

Berlin, 10. November.

Einen Freibrief wirtschaftlichen Selbstbestimmungsrechtes nach dem andern reißt der Krieg in Fetzen. Jeden Tag büßt die Magna Charta des Verkehrslebens, die Befugnis des einzelnen, mit seiner Kaufkraft nach Belieben zu schalten, ihre Geltung auf einem neuen Gebiete ein. Bis zu einem gewissen Grade ist das leider notwendig. Denn der große Regulator, der sonst gebieterrisch über Art und Ausmaß des Güterverbrauches entschieden hat, der Preis, ist in seiner freien Bewegung gehemmt und damit seiner Eigenschaft als bestimmender Faktor beraubt worden. Er mußte seinerseits durch Höchstpreise und Wucherbeschränkungen gehemmt werden, weil sonst der knappe Gütervorrat, den die Erfordernisse der Kriegführung dem privaten Bedarf übrig ließen, restlos in die Hände derjenigen geraten wäre, die am meisten für ihn zahlen konnten. Dadurch aber, daß man die Preise verhindert hat, auf jenen Punkt zu steigen, an dem Angebot und Nachfrage ihr natürliches Gleichgewicht finden und der Gütervorrat den Rahmen der vorhandenen Kaufkraft ausfüllt, sind große Mengen Kaufkraft frei geworden, die jetzt auf dem Kapitalmarkt vagabundieren. Und die zahllosen Kriegsverordnungen, durch die das Wirtschaftsleben heute an seiner freien Entfaltung gehindert wird, haben im Grunde nur den Zweck, diese vagabundierende Kaufkraft für den kriegführenden Staat einzufangen oder sie zum mindesten daran zu hindern, daß sie kriegswichtige Güter und Kräfte einer Verwendung zuführt, die, gemessen an den Notwendigkeiten der Kriegführung, mehr oder weniger Luxuscharakter hat.

Die Kriegsfinanzierung hat ihre eigenen Gesetze. Und diese fordern nun einmal, daß der Kapitalüberschuß, der nach Deckung des zur Weiterführung der Erwerbswirtschaft unbedingt Nötigen verfügbar bleibt, restlos dem Staate zugeführt, nicht aber umgekehrt dazu verwendet wird, dem Staat Bedarfsgüter zu entziehen, die er dringend braucht. Mit Maßnahmen, die eine unter kriegswirtschaftlichen Gesichtspunkten richtige Kapitalverwendung zu erzwingen suchen, muß sich daher die Volkswirtschaft wohl oder übel abfinden. Sie muß sich ferner damit abfinden, daß der Begriff des für das freie Erwerbsleben „unbedingt Nötigen“ mit jedem Monat, den der Weltkrieg andauert, eine weitere Einschränkung erfährt. Andererseits darf die Volkswirtschaft aber auch fordern, daß der Zwang, der ihr auferlegt wird, wirklich seinen Zweck erfüllt, daß also ihr Kapitalverzehr der Kriegführung, und nur dieser, zugute kommt.

Das Kapital ist in Deutschland verhältnismäßig spät unter Kontrolle genommen worden. Bis vor etwa einem halben Jahre hat es jedermann freigestanden, seinen Zuwachs an Vermögen oder seinen Anteil am Erlös des großen Liquidationsprozesses, den der Krieg eingeleitet hat, nach Belieben anzulegen. Nur die Kapitalanlage im Ausland war durch Devisenverordnungen erschwert. Im Inlande konnte jeder kaufen, was er wollte, hauen, wann er wollte, sich beteiligen, wo er wollte. Er konnte also die Hand auf alle Güter legen, die nicht oder nur in unwirksamer Weise beschlagnahmt waren, insbesondere auf den nicht von der Heeres- und Hilfsdienstpflicht erfaßten Teil der Arbeitskraft, und dadurch den Staat doppelt schädigen: einmal, indem er ihm sein Kapital vorenthielt, zum andern, indem er ihm mit Hilfe desselben Kapitals die Deckung seines Bedarfes an Gütern und Kräften erschwerte. Erst seit diesem Frühjahr hat sich das geändert. Bestimmte Verwendungsarten des Kapitals, so namentlich die Ausführung neuer Bauten, sind an die behördliche Genehmigung gebunden worden. Und der Abfluß an Kapital in neue oder bestehende Unternehmungen ist eingeschränkt worden, teils durch die Erschwerung der Ausgabe von Inhaberoobligationen, teils dadurch, daß die Ausgabe neuer Aktien seitens der in Gesellschaftsform arbeitenden Werke von der Zustimmung der Reichsbank abhängig gemacht wurde. Die letztere Art der Beschränkung hat bisher allerdings der Rechtsgrundlage entbehrt, da weder der Reichstag noch der vom Reichstag mit weitgehender Vollmacht ausgestattete Bundesrat eine entsprechende Verordnung erlassen hat. Aber durch energische Geltendmachung ihres Einflusses auf das Bank-, Kredit- und Börsenwesen hat die Reichsbank es dennoch verstanden, die Kapitalpolitik der Gesellschaften, soweit sie sich in registrierpflichtiger Weise äußerte, unter ihre Kontrolle zu nehmen.

Auf diesem Wege ist der Bundesrat jetzt einen Schritt weitergegangen, der im Grunde nur die Konsequenz der bisherigen Kapitalpolitik bildet, nichtsdestoweniger aber von großer prinzipieller Bedeutung ist. Man macht die Kapitalbeschaffung der Gesellschaften, der Aktiengesellschaften sowohl wie der Gesellschaften mit beschränkter Haftung wieder konzessionspflichtig, wie sie es bis zum Jahre 1870 war. Das deutsche System der freien Werbetätigkeit auf dem Kapitalmarkt soll also durch das österreichische System der Gebundenheit ersetzt werden. Allerdings, wie ausdrücklich versichert wird, nur für die Kriegszeit. Und auch nur für Kapitalansprüche größeren Umfanges. Aber wie es auf manchem anderen Gebiet der Kriegswirtschaft heute schon feststeht, daß die ursprünglich als Not- und Ausnahmemassregeln gedachten Eingriffe in die Gewerbefreiheit mit in den Frieden übernommen werden sollen, so ist ein gleiches auch hier nicht nur möglich, sondern sogar recht wahrscheinlich. Man ist sich denn wohl auch in Regierungskreisen klar darüber, daß die Bedeutung des neuen Eingriffes über die einer reinen Kriegsmaßnahme hinausgeht, und daß ein Eckpfeiler der deutschen Wirtschaftsentwicklung dadurch weggebrochen wird. Wenigstens scheint das der Grund zu sein, warum man bisher immer geßögert hat, die Rationierung des Kapitals auf gesetzgeberischem Wege zu erzwingen, es vielmehr vorgezogen hat, so lange wie möglich mit dem System der inoffiziellen Kontrolle durch die Reichsbank auszukommen.

Darüber kann kein Zweifel sein: Ist die Einführung des Konzessionsystems ein geeignetes Mittel, Gelder, die der Kriegführung bisher im Wege gestanden haben, künftiga-

hin ihrem Dienst zuzuführen, so hat man sich mit diesem neuen Kapitel der Zwangswirtschaft während des Krieges eben abzufinden. Die Frage ist nur, ob der angestrebte Zweck wirklich dadurch erreicht wird. Man darf nicht vergessen, daß die Gründung einer neuen Gesellschaft und die Kapitalserhöhung eines bestehenden Unternehmens kein isolierter Vorgang ist, den man nur zu unterbinden braucht, um das Kapital freizubekommen. Tatsächlich handelt es sich hier vielmehr immer nur um das letzte Glied in einer Kette wirtschaftlicher Vorgänge oder, soweit die Aktiengesellschaften in Frage kommen, um das vorletzte Glied, da die Kette ihren definitiven Abschluß hier erst mit der Zulassung der ausgegebenen Aktien zum Börsenhandel findet. Beseitigt man die Möglichkeit der freien Ausgabe von Aktien und Geschäftsanteilen, so beseitigt man damit fast immer nur die Folge einer vorangegangenen Kapitalbeanspruchung, nicht aber diese Beanspruchung selbst. Die eigentliche Kapitalbewegung findet der Regel nach lange vor der Ausgabe von Aktien in der Form des Bankkredits statt; jetzt, im Kriege, der zu einem allgemeinen Ausverkauf der Lagerbestände und zu einer entsprechenden Geldflüssigkeit der Unternehmungen geführt hat, daneben auch in der Form der Neuinvestierung frei gewordenen Privatkapitals. Die Kapitalverwendung ist also meist längst erfolgt und nicht mehr ungeschehen zu machen, wenn die Aktienaussgabe vor sich geht, und eine Kontrolle, die erst in diesem Stadium einsetzt, muß daher notwendigerweise zu spät kommen.

Dem Reichsbankpräsidium, von dem sich die Regierung in dieser Frage leiten läßt, ist alles das natürlich nicht fremd. Aber man gibt sich hier der Erwartung hin, daß die Unterbindung unerwünschter Gründungen und Kapitalerhöhungen auf die eigentliche Ursache, die vorhergehende Kapitalbindung, zurückwirken werde. Man glaubt, daß Industrie- und Bankwelt es sich zweimal überlegen wird, Kapital zu investieren, sobald die Wahrscheinlichkeit besteht, daß das Kapital in absehbarer Zeit nicht im Wege der Aktienaussgabe wieder flüssig gemacht werden kann. In dieser Erwartung könnte man sich aber leicht getäuscht sehen. Wo betriebliche oder sonstige wirtschaftliche Erwägungen für eine Kapitalaufnahme sprechen, pflegt man sich erfahrungsgemäß durch ein zeitweiliges Verbot der Aktienaussgabe nicht sonderlich beeinflussen zu lassen. Von den in Deutschland bestehenden Aktiengesellschaften sind mindestens achtzig Prozent, wahrscheinlich aber ein noch höherer Prozentsatz, durch Ueberführung längst bestehender Unternehmungen in die Gesellschaftsform geschaffen worden. Meist liegen viele Jahre, oft sogar Jahrzehnte zwischen der tatsächlichen Entstehung der Unternehmen und ihrer formellen Gründung in der Rechtsform der Aktiengesellschaft. Nicht die Absicht eines sofortigen Appells an das große Publikum, sondern die Wahrscheinlichkeit, die Unternehmung zu einem wesentlich späteren Zeitpunkt durch Aktienaussgabe mobilisieren zu können, ist der eigentliche Entstehungsgrund zahlreicher Betriebe und der Grund für die Festlegung des in ihnen verkörperten Kapitals. Und diese Wahrscheinlichkeit erfährt unter der Herrschaft des Konzessionsystems kaum eine Verringerung, zumal man die baldige Wiederbeseitigung des Systems offiziell in Aussicht stellen zu dürfen glaubt.

Wer das Kapital ernstlich verhindern will, dem Staatsbedarf Konkurrenz zu machen, der muß seiner kriegswidrigen Verwendung nicht erst da entgegenreten, wo sie in einem bestimmten Rechtsvorgang äußerlich sichtbar wird, sondern an ihrem Ursprung. Dafür gäbe es aber gar keinen anderen Weg als das strikte Verbot, Kapital ohne Genehmigung der Behörden betrieblich anzulegen, nebst einem ergänzenden Verbot an die Banken, Anlagekredit für nicht ausdrücklich genehmigte Zwecke zu gewähren. Das wäre dann ein neuer brutaler Eingriff in die ohnehin stark durchlöcherichte Gewerbefreiheit. Er wäre zu rechtfertigen, wenn ohne ihn die Kriegsfinanzierung ernstlichen Schaden nehmen würde, und man hätte dann sogar Erfolg. Nach dem gewaltigen Erfolge der siebenten Kriegsanleihe ist das aber bisher nicht der Fall. Das Zeichnungsergebnis war zwölf Milliarden, und der Gedanke, auf direktem oder indirektem Wege zu Zwangsanleihen zu schreiten, mit dem man in England schon seit langem spielt, kann deshalb in Deutschland ruhig zurückgestellt werden. Es ist heute kein Grund ersichtlich, mit einer Gewaltmaßnahme, wie sie die völlige Unterbindung der Freiheit auf dem Kapitalmarkt wäre, ein weiteres Quantum kriegswirtschaftlicher Energie aus dem Erwerbsleben herauszupressen. Wenn dem aber so ist, wenn also das wirksame Mittel einer direkten Kapital- und Kreditkontrolle nicht in Anwendung gebracht zu werden braucht, so ist es sehr die Frage, ob das soeben in die Wege geleitete unwirksame Mittel, das Aktienwesen dem Konzessionsystem zu unterwerfen, eine richtige Maßregel war und nicht besser hätte vermieden werden sollen.